

Vorlesung ZPO I - Erkenntnisverfahren

WS 20/21

Übungsfall 4

„Wer zu spät kommt (light version)“¹

Der angehende Jungunternehmer *Holger Himmelfahrt (H)*, wohnhaft in Passau, der bisher als Angestellter in dem Industriebetrieb seines Onkels *Benno Bonze (B)* die Designabteilung leitete, will sich selbständig machen und ein eigenes Designbüro in Passau eröffnen. Für dieses Büro will er – neben seinem Onkel, der zunächst der Hauptkunde sein soll – weitere Kunden anwerben. Um das Startkapital für die Anmietung der Geschäftsräume und die notwendige Erstausrüstung aufzubringen, benötigt er jedoch einen Kredit in Höhe von € 80.000.

Er begibt sich deshalb am 05.01.2015 zur *Deutschen Wirtschaftsbank AG (DWB)*. Nachdem H dem zuständigen Sachbearbeiter sein Vorhaben erläutert hat, ist die DWB grundsätzlich bereit, dem H die entsprechende Summe zur Verfügung zu stellen; aufgrund des guten Rufs seines Onkels B sogar ohne jegliche Sicherheit. Daraufhin gewährt die DWB dem H das Darlehen in Höhe von € 80.000. Diese Summe wird noch am selben Tag auf dem Konto des H gutgeschrieben. Als Rückzahlungstermin wird der 30.06.2016 vereinbart.

Das von H eröffnete Designbüro entwickelt sich in der Folgezeit zu einem erfolgreichen Unternehmen. Als der Rückzahlungstermin heranrückt, verliert H jedoch infolge schlampiger Buchführung das Darlehen aus dem Blick. Auch bei der Bank gerät der Vorgang infolge einer EDV-Umstellung in Vergessenheit und wird zunächst nicht mehr verfolgt. Als die ausstehende Rückzahlungsforderung bei einer internen Revision der Bank schließlich im Dezember 2019 bemerkt wird, „läuten“ bei der DWB die Alarmglocken.

Der zuständige Sachbearbeiter wendet sich daher am 15.12.2019 per Telefax an H, unterrichtet ihn von der ausstehenden Schuld und fordert die umgehende Rückzahlung des Darlehens. H entgegnet, er wolle sich selbstverständlich berechtigten Ansprüchen nicht entziehen, jedoch fänden sich in seinen Akten keinerlei Unterlagen über ein derartiges Darlehen, so dass es sich

¹ Der Fall ist eine leichte Version des 2010 im Examinatorium ZPO an der LMU von DR. CARSTEN HERRESTHAL, DR. MARIETTA AUER, BENEDIKT SCHREINDORFER, TOBIAS ROTTMEIR, BERND WUST und DR. THOMAS GÄDTKE gehaltenen Falles „Wer zu spät kommt“.

wohl um einen Irrtum handeln müsse. Die DWB übersendet ihm daraufhin noch am selben Tag (15.12.2019) per Fax die Gesprächsnotiz vom 05.01.2015 des damaligen Sachbearbeiters. H, der sich an den Vorgang nun zwar im Ansatz, aber nur sehr dunkel erinnern kann, schreibt barsch zurück, dass der Vorgang längst verjährt sei und er damit nichts mehr zu tun haben wolle.

Am 07.02.2020 erhebt die DWB beim Landgericht Leipzig ordnungsgemäß Klage gegen H auf Zahlung von € 80.000. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.03.2020, zu dem H ordnungsgemäß geladen ist, erscheint nur der Prozessbevollmächtigte der DWB und H persönlich. Der Klägervertreter trägt den obigen Sachverhalt vor und erklärt zudem, der Beklagte hätte sich zwar außerprozessual auf Verjährung berufen; diese sei jedoch nicht eingetreten, da schon im Dezember 2019 zwischen der DWB und dem H Verhandlungen im Gange gewesen seien. Er stellt die Anträge aus der Klageschrift und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Zur Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig trägt der Klägervertreter vor, H und die DWB hätten eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen (was nicht zutrifft); er legt zu dessen Stütze jedoch keine weiteren Unterlagen vor.

Der Richter erlässt Versäumnisurteil gegen H mit dem beantragten Inhalt, dass diesem am 16.03.2020 ordnungsgemäß durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt wird.

Frage 1: Ist das Versäumnisurteil gegen H in rechtmäßiger Weise ergangen? Gehen Sie dazu, nötigenfalls hilfgutachtlich, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Auf die Vorschrift des § 513 BGB wird hingewiesen.

Gegen das Versäumnisurteil legt H am 30.03.2020 durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten formgerecht Einspruch ein.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.04.2020, zu dem beide Parteien wiederum ordnungsgemäß geladen wurden, erscheint auf Seiten des Beklagten der H mit Rechtsanwalt Pfiffig, von der Klägerin oder ihres Prozessbevollmächtigten fehlt jedoch jede Spur. Pfiffig erklärt, ob und was sein Mandant am 05.01.2015 abgeschlossen habe, sei nun doch irrelevant. Jedenfalls habe sein Mandant nie über den behaupteten Anspruch verhandelt, womit die bereits eingetretene Verjährung auch nicht gehemmt worden sei. Er berufe sich daher nochmals ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung.

Frage 2: Wie wird das Gericht nach dem Termin vom 14.04.2010 entscheiden?

Schwere Zusatzfrage:

Das Gericht hat im obigen Abwandlungs-Fall ein Versäumnisurteil gegen die DWB erlassen. Es setzt nach zulässigem Einspruch einen erneuten Termin zur mündlichen Verhandlung fest, zu

dem beide Parteien anwaltlich vertreten erscheinen. Rechtsanwalt Pfiffig erklärt, sein Mandant sei die Reise nach Leipzig leid. Er berufe sich daher auf die Unzuständigkeit des LG Leipzig.

Frage 3: Wie wird das Gericht entscheiden?